

Az.: NC 2 E 106/13
NC 2 K 733/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität Leipzig
vertreten durch die Rektorin
- Justitiariat -
Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung zum Studium Betriebswirtschaftslehre Master, 1. FS. WS 2013/14
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 28. Januar 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. November 2013 - NC 2 K 733/13 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 1. Die Klägerin beehrte mit ihrer Klage die Zulassung zum Studium der Fachrichtung Betriebswirtschaftslehre - Master. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert nach Rücknahme der Klage auf 5.000,- € festgesetzt. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit dem Vorbringen, nach der bisherigen Rechtsprechung des Senates (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 -, NVwZ-RR 2006, 219; Senatsbeschl. v. 18. Mai 2010 - NC 2 E 53/10 -, juris) sei in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO wie in hochschulzulassungsrechtlichen Klageverfahren der Streitwert einheitlich auf 2.500,- € festzusetzen. Nichts anderes könne für Studiengänge in gestuften Studienstrukturen gelten. Die Streitwertfestsetzung auf 5.000,-€ im Hauptsacheverfahren berge das Risiko einer sozialen Selektion wegen fehlender Finanzierbarkeit der für die Studienbewerber entstehenden Kosten. Die Verfahrenskosten dürften nicht außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert stehen, den das Verfahren für die einzelnen Beteiligten habe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. September 2013 - 1 BvR 1278.13 -, juris). Die Festsetzung des Verwaltungsgerichts sei inkonsequent, da das Gericht im parallel geführten Eilverfahren lediglich 2.500,- € festgesetzt habe.
- 2 2. Über die gegen die Höhe des festgesetzten Streitwerts gerichtete Beschwerde entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG der Senat und nicht die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Da der zu entscheidenden Frage, welcher Streitwert für ein hochschulzulassungsrechtliches Klageverfahren

festzusetzen ist, grundsätzliche Bedeutung zukommt, hat die Einzelrichterin das Verfahren dem Senat übertragen.

- 3 Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Festsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 52 Abs. 1, 2 GKG. Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,- € festzusetzen. Nach Ziffer 18.1 der Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in der Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013, S. 57-68) ist bei Streitigkeiten, welche die Zulassung zum Hochschulstudium betreffen, die Zugrundelegung des Auffangwertes angemessen.
- 4 Der Senat schließt sich dieser Empfehlung im Hinblick auf das hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren ausdrücklich an und hält an seiner hiervon abweichenden bisherigen Rechtsprechung (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 -, NVwZ-RR 2006, 219) nicht mehr fest. Die vom Senat nunmehr vertretene Auffassung wird im Hinblick auf hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren vom Bundesverwaltungsgericht und - soweit ersichtlich - sämtlichen Oberverwaltungsgerichten vertreten (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 22. September 2011 - 6 B 19.11 -, juris und Beschl. v. 24. Juli 2014 - 6 C 23.14 - sowie die Übersicht bei Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Bd. 1, 2011, Rn. 353 ff.).
- 5 Für sie sprechen folgende Erwägungen: Für die Bemessung des Streitwerts nach der sich aus dem Klageantrag ergebenden Bedeutung der Sache bietet der Sach- und Streitstand in hochschulzulassungsrechtlichen Streitigkeiten keine hinreichenden Anhaltspunkte, auf die vernünftigerweise abgestellt werden könnte. Solche werden auch von Klägerseite nicht geltend gemacht. Für diesen Fall ordnet § 52 Abs. 2 GKG die Zugrundelegung des Auffangwertes an. Hierbei handelt es sich nicht um einen Regelwert, sondern um einen fiktiven Streitwert, der als solcher eine starre Größe darstellt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., § 52 GKG RN. 21 f.). Der Betrag von 5.000,- € erscheint nicht überhöht, da die Bedeutung der Zulassung zu einem Studium die hierdurch der Klägerin mittelbar eingeräumten Erwerbschancen in den Blick nehmen muss. Diese werden durch den Abschluss eines Studiums gleich

welcher Fachrichtung erhöht, da eine akademische Ausbildung in aller Regel mit einem überdurchschnittlichen Einkommen und einem deutlich geringeren Risiko der Erwerbslosigkeit verbunden ist. Andererseits erscheint der Betrag auch nicht als zu niedrig, da die Realisierung der mit der Zulassung zum Studium eingeräumten Chancen vom konkreten Studienverlauf und anderen Unwägbarkeiten abhängt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, juris Rn. 32 und VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, juris Rn. 113). Die Bemessung steht deshalb auch im Einklang mit der von Klägerseite angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Sache für den Beteiligten stehen dürfe. Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass die zitierte Entscheidung zur Frage der Kostenverteilung ergangen ist und keine Aussage zur Streitwertbemessung trifft.

- 6 Für die Annahme eines Streitwerts von 5.000,- € spricht schließlich, dass damit zum einen eine vertretbare Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens auf Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung gewahrt bleibt, der in Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs mit 2.500,- € angenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 44). Zum anderen bleibt die Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens betreffend die Zwischenprüfung gewahrt, der in Ziffer 18.3 des Streitwertkatalogs wie bei der Zulassung zum Studium selbst mit dem Auffangwert beziffert wird.
- 7 Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Zugangs zu den Gerichten ist damit für die Klägerin nicht verbunden. Für die Abfederung sozialer Härten sieht der Senat das geltende Prozesskostenhilferecht als ausreichend an (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10. August 2001, 2 BvR 569/01 - juris Rn. 18). Anträge auf Prozesskostenhilfe sind in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel erfolgreich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Mai 1985 - 7 C 37.83 -, juris Rn. 6). Dass im Falle des Unterliegens des Studienbewerbers die Kosten der beklagten Hochschule zu tragen sind, entspricht der Systematik des Prozesskostenhilferechts. Zudem ist es Sache des Studienbewerbers zu entscheiden, gegen wie viele Universitäten er eine Studienplatzklage anhängig macht, und das verbleibende Kostenrisiko zu begrenzen.

- 8 Die vom Senat für seine vormalige Rechtsprechung herangezogene Begründung, die Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts, insbesondere die mehrfache Antragstellung zur Erhöhung der Erfolgchancen, rechtfertigten eine abweichende Streitwertfestsetzung, hält einer Überprüfung dagegen nicht stand. Hierbei kann offenbleiben, in wie weit in Hauptsacheverfahren eine mehrfache Klageerhebung überhaupt der Praxis entspricht. Denn nach der Systematik der §§ 52, 53 GKG ist jeweils der Streitwert des einzelnen Verfahrens zu bewerten, das auf die Zuteilung eines Studienplatzes gerichtet ist. Hieran ändert nichts, dass der Studienbewerber jeweils nur einen einzigen Studienplatz annehmen kann. Dass ein Studienbewerber mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anstrengt, um letztendlich einen Studienplatz zu erhalten, kann deshalb für die Streitwertbemessung im Rahmen des einzelnen Verfahrens - unabhängig von der Studienrichtung - kein Kriterium sein (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 41; VG Leipzig, Beschl. v. 7. Juli 2011 - NC 2 K 400/09 -, juris Rn. 92).
- 9 Ohne dass es vorliegend darauf ankommt, weist der Senat klarstellend darauf hin, dass eine Differenzierung des Streitwertes zudem weder im Hinblick auf die Zuteilung eines Voll- oder eines Teilstudienplatzes geboten ist (ebenso VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, a. a. O. Rn. 113), noch im Hinblick darauf, ob die Zuteilung eines Studienplatzes oder die Teilnahme an einem Losverfahren über die Verteilung von Studienplätzen beantragt wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 43 m. w. N.), oder im Hinblick darauf, ob ein Studienplatz innerhalb oder außerhalb einer festgesetzten Kapazität begehrt wird. Denn letztlich ist auch in diesen Fällen das Begehren stets auf den Erhalt eines Studienplatzes gerichtet.
- 10 Soweit die Klägerin die Streitwertfestsetzung als inkonsequent gegenüber der im hochschulzulassungsrechtlichen Eilverfahren vorgenommenen Festsetzung mit 2.500,- € beanstandet, verhilft dies der Streitwertbeschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Die Streitwertfestsetzung im Eilverfahren bemisst sich nach der Systematik von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs, der der Senat folgt, ausgehend von der Festsetzung im Hauptsacheverfahren, nicht umgekehrt. Über die Streitwertfestsetzung im Eilverfahren war vorliegend nicht zu entscheiden. Der Senat weist abschließend darauf hin, dass er seine bisherige Rechtsprechung hierzu aufgrund seiner geänderten

Auffassung zur Streitwertfestsetzung im hochschulzulassungsrechtlichen Klageverfahren ebenfalls überprüfen wird.

- 11 Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei, § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG. Die Kosten der Beteiligten werden nach § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattet.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle